

**Vorschriften für Geräte mit elektromotorischem Antrieb
für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke**

Teil 2 Sondervorschriften

VDE 0730
Teil 2 i/2.72**Änderung i**

der zur Zeit gültigen Fassung von VDE 0730 Teil 2.

Diese Änderung gilt ab 1. Februar 1972¹⁾.**§ 1****Gültigkeit****a) Geltungsbeginn****Diese Sondervorschriften wurden am 1. November 1955 gültig.****Mit den Änderungen a bis d galten sie ab 1. Juni 1966.****Mit den Änderungen a bis f galten sie ab 1. Februar 1970.****Mit der Änderung g gelten sie ab . . .*) (VDE 0730 Teil 2 g/ . . . 68,
Entwurf 1.).****Mit der Änderung h galten sie ab 1. März 1971.****Mit der Änderung i gelten sie ab 1. Februar 1972¹⁾.****Daneben gilt VDE 0730 Teil 2/3.71 (bestehend aus VDE 0730
Teil 2/2.70 und Teil 2 h/3.71) noch bis zum 31. Juli 1972.****Vorbemerkung**

Für die Abschnitte A „Staubsauger“, B „Bohnermaschinen“, G, „Nahrungsmittelmischer und Saftzentrifugen“ Titel jetzt geändert in „Küchenmaschinen“, L „Geschirrspülmaschinen“, Q „Bildwurfgeräte“, R „Kaffeemühlen u. dgl.“, S „Rasenmäher“ sind ergänzende Anforderungen und Prüfungen notwendig geworden, die mögliche mechanische Gefahren durch diese Geräte ausschließen.

¹⁾ Genehmigt vom Vorstand des VDE im Dezember 1971, bekanntgegeben in ETZ-B 1970 Seite M 115 und 1972 Heft 2.

*) Die Änderung g erscheint mit der neuen Bestimmung 0730 als Teil 2 ZA und wird nicht mehr als Schlußfassung der Änderung g herausgegeben.

Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE) e.V.Durch Einfügen dieser Änderung in die Vorschriften VDE 0730 Teil 2/3.71
erhalten diese die Bezeichnung VDE 0730 Teil 2/2.72.

0730004

VDE-Verlag GmbH, 1 Berlin 12 (Charlottenburg)

**Documents**

Document Sharing Hub

0730 Teil 2 i

Zu Teil 1 A. § 7, B. § 7, G. § 1 Geräte mit elektromotorischem Antrieb

Ein neuer Abschnitt „V“ behandelt darüber hinaus „Schneidemaschinen“, die bislang nicht speziell aufgeführt waren.

Diese zusätzlichen Anforderungen und Prüfungen werden als Ergänzung zu den bestehenden VDE-Vorschriften 0730 herausgegeben.

Sie werden anschließend in die als Entwürfe veröffentlichten Neubearbeitungen von VDE 0730 Teile 2 in die entsprechenden Abschnitte übernommen.

A. Sondervorschriften für Staubsauger

Zu Teil 1 § 7

A u f s c h r i f t e n

Es wird ergänzt:

- l) Staubsauger mit sich drehenden Bürsten müssen eine Gebrauchsanleitung haben, in der darauf hingewiesen sein muß, daß beim Reinigen und Warten der Netzstecker zu ziehen ist.**

Prüfung: Besichtigung.

B. Sondervorschriften für Bohnermaschinen

Zu Teil 1 § 7

A u f s c h r i f t e n

Es wird ergänzt:

- l) Bohnermaschinen mit sich drehenden Bürsten und ähnlichen sich bewegendenden Teilen zur Bodenbehandlung müssen eine Gebrauchsanleitung haben, in der darauf hingewiesen sein muß, daß beim Reinigen und Warten der Netzstecker zu ziehen ist.**

Prüfung: Besichtigung.

Der Titel des Abschnittes G wird wie folgt geändert:

G. Sondervorschriften für Küchenmaschinen

Zu Teil 1 § 1

G ü l t i g k e i t

Der Abschnitt b) wird wie folgt geändert:

- b) Diese Sondervorschriften gelten für Küchenmaschinen zur Bearbeitung von Nahrungsmitteln wie z. B. Rührwerke, Schnitzelwerke, Entsafter, Mixer, Fleischwölfe.**

Sie gelten nicht für Kaffeemühlen und Allesschneider. Hierfür gelten die Sondervorschriften der Abschnitte R „Kaffeemühlen u. dgl.“ und V „Schneidemaschinen“.

Zu Teil 1 § 7

A u f s c h r i f t e n

Es wird ergänzt:

- l) **Küchenmaschinen müssen eine Gebrauchsanleitung haben, in der die unfallsichere Handhabung, die Reinigung und die Wartung leicht verständlich und ausreichend erläutert werden.**

Insbesondere muß diese Gebrauchsanleitung folgendes enthalten:

1. **Anleitung für das Zusammensetzen der Einzelteile, um den betriebsbereiten Zustand herzustellen.**
2. **Warnung vor unsachgemäßem Gebrauch, insbesondere Hinweis auf die Gefahr bei Betrieb ohne Abdeckung sowie auf die Gefahr bei eventuellem Nachlauf nach dem Abschalten.**

Prüfung: Besichtigung.

Zu Teil 1 § 9

M e c h a n i s c h e S i c h e r h e i t u n d
S t a n d f e s t i g k e i t

Es wird ergänzt:

- a) 1. Die Prüfung mit dem Tastfinger wird nicht durchgeführt bei den Arbeitswerkzeugen, deren Drehzahl 1500 min^{-1} nicht übersteigt, von:
- Rühr- und Knetwerken,
 - Handküchenmaschinen,
 - Passiergeräten,
 - Eismaschinen und Speiseeisbereitern,
 - Kartoffelschälmaschinen,
 - Dosenöffnern,
 - Messerschärfen.

Beispiele von Teilen, bei denen auf den Schutz gegen zufällige Berührung verzichtet werden darf, sind glatte Wellen bis zu einem Durchmesser bis 8 mm, die mit einer Drehzahl bis 1500 min^{-1} umlaufen und bei denen die Aufnahmeleistung des Antriebes bis 200 W beträgt, Auslaßseiten von Reib- und Schnitzelscheiben mit einer Drehzahl unter 1500 min^{-1} und Preßkegel von Zitruspressen.

Falls das Gerät mehrere Wellen für den mechanischen Antrieb hat, die sich bewegen, wenn das Gerät in Betrieb ist, müssen die nicht benutzten Wellen so geschützt sein, daß Antriebe versenkt sind, damit eine Verletzungsgefahr wenig wahrscheinlich ist.

Prüfung: Besichtigung und Handprobe.

0730 Teil 2 i

Zu Teil 1 G. § 9

Geräte mit elektromotorischem Antrieb

2. Bei Arbeitswerkzeugen von Handküchenmaschinen mit Schneidfunktion müssen die Messer auf der Antriebsseite und am Umfang gegen Berühren geschützt sein. Die Messer dürfen nicht über die Begrenzungsebene hinausragen.

Die Schutzvorrichtungen dürfen nicht ohne Werkzeug abnehmbar sein.

Prüfung: Besichtigung und Prüfung mit einem zylindrischen Stab von 8 mm Durchmesser, der in alle etwa vorhandenen Öffnungen eingeführt wird, jedoch nicht von unten.

3. Bei Tischausführungen von Reib- und Schnitzelwerken und bei Entsaftern wird die Prüfung gegen Berühren sich bewogender Teile mit dem Tastfinger gemäß VDE 0470/1.61 Bild 1 mit einer runden Anschlagplatte mit einem Durchmesser von 50 mm durchgeführt.

Bei Einfüllöffnungen, in die die runde Anschlagplatte mit einem Durchmesser von 50 mm eingeführt werden kann und bei Tischausführungen von Mixern zum Mischen und Zerkleinern von Nahrungsmitteln, muß die Prüfung mit einem entsprechenden Tastfinger ohne Gelenke mit einer Länge von 100 mm und mit einer runden Anschlagplatte mit einem Durchmesser von 125 mm durchgeführt werden.

Die Prüfung mit dem letztgenannten Prüffinger wird durchgeführt, nachdem bei Mixern der Deckel und bei Reib- und Schnitzelwerken der Stopfer entfernt sind.

Bei Einfüllöffnungen für Bohnen wird eine Prüfung mit dem Tastfinger gemäß VDE 0470/1.61 Bild 1 nicht durchgeführt, wenn die Einfüllöffnung gleich oder kleiner als 30 mm × 15 mm ist.

Bei Schnitzelmaschinen darf die Auslaßseite offen sein, wenn auch bei doppelseitig verwendbaren Arbeitsscheiben eine Verletzung durch umlaufende Teile unwahrscheinlich ist.

4. Bei Fleischwölfen darf der Innendurchmesser der Einfüllöffnung des Fülltrichters oder bei quadratischen Öffnungen die Diagonale 40 mm nicht übersteigen und der Abstand zwischen der Oberkante dieser Einfüllöffnung und der Oberkante der Schnecke muß mindestens 100 mm betragen.

Prüfung: Messung.

5. Bei der Prüfung von Entsaftern für Obst und Gemüse ist der Deckel geschlossen zu halten, ein eventuell vorhandener Tresteraufnahmebehälter in betriebsmäßige Lage zu bringen und der Stopfer zu entfernen. Deckel dürfen ohne Werkzeug lösbar sein, jedoch muß zum Öffnen der Verschlüsse mindestens eine Kraft von 5 N angewendet werden und sie dürfen sich nicht während des Betriebes lösen.

Der Stopfer für Entsafter muß die Öffnung vollständig ausfüllen.

Prüfung: Besichtigung, Handprobe mit der erforderlichen Kraft und Anwendung des Tastfingers gemäß VDE 0470/1.61 Bild 1, wobei